

sichtlich ihrer Notwendigkeiten und Bedürfnisse alle gleich zu behandeln sind, unabhängig davon, was sie finanziell real zum wirtschaftlichen Leben der Ordensgemeinschaft beitragen. Hier Unterschiede zu machen, würde heißen, die religiöse und ethische Basis des Ordenslebens zu sprengen. Gerade heute ist das Ordensleben, also das in voller Freiheit verantwortete Leben in Gehorsam, Armut und Keuschheit ein Signal in der sozialpolitischen Auseinandersetzung um die Würde des Menschen. Bewußt setzen die Ordensleute heute gegen die Parolen der Freiheit und Gleichberechtigung ein Signal, welches heißt: Ich will dienen, Gott und den Menschen in dieser konkreten Ordensgemeinschaft, unter klar bewußtem Verzicht auf Erwerb und Reichtum, um davon Zeugnis zu geben, daß das Leben in dieser irdischen Welt nicht das letzte Ziel ist, daß unser menschliches Leben nach unserem Glaubensbekenntnis einen anderen Eckpunkt hat, den Gott uns in der Profese versprochen hat, nämlich die ewige Seligkeit, wenn wir in dem Glauben an Gott demselben getreu dienen.

Es muß einem säkularisierten Staat schwer fallen, diese Begriffswelt rechtlich zu realisieren. Aber die Bundesrepublik Deutschland garantiert gem. ihrem Grundgesetz die freiheitliche Entscheidung eines jeden Staatsbürgers, also auch hier die eines Mitbürgers, der um des Dienstes am Reiche Gottes willen persönlich Verzicht leistet auf eigenes Einkommen, auf eine eigenwirtschaftliche Betätigung. Dabei ist noch nicht zum Ausdruck gebracht worden, in welcher Weise dieser religiöse Dienst allen Bürgern der BRD selbstlos zugute kommt.

II. EHEMALIGE ORDENSMITGLIEDER, DIE ALS MISSIONARE IM AUSLAND TÄTIG WAREN, KÖNNEN SEITENS DER ORDENSGEMEINSCHAFT FREIWILLIG AB 30. 6. 65 AUCH NACHVERSICHERT WERDEN.

1. Urteil des Bundessozialgerichts vom 15. 6. 1976

Az.: 11 RA 116/75

Julius B.

Kläger und Revisionsbeklagter,

gegen

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,

Ruhrstraße 2, Berlin-Wilmersdorf,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Provinzialat, Köln.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 1976 ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist — noch — streitig, ob der Kläger für die Zeit von Juli 1965 bis Dezember 1970 nachzuversichern ist.

Der Kläger leitete ab 1959 als Priester des Ordens (Ordensprovinz in Köln) eine Missionsstation in Indonesien. Er widmete sich der Seelsorge, dem Aufbau und der Betreuung des Schulwesens sowie der notwendigen Krankenversorgung der Bevölkerung; ab 1966 war er überdies Sozialdelegierter und Koordinator einer kirchlichen Entwicklungshilfe sowie Mitglied einer sozialökonomischen Kommission. Als Unter-

halt erhielt er aufgrund seines Armutsgelübdes nur Naturalien; diese Versorgung war ihm zeitlebens zugesagt. Ende 1970 schied der Kläger aus dem Orden aus und wurde als Angestellter tätig.

Seinen Antrag auf Durchführung der Nachversicherung von 1959 bis 1970 lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 3. September 1971 ab. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 1972). Die Klage hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 30. August 1972 abgewiesen, weil das deutsche Sozialversicherungsrecht wegen des Territorialitätsprinzips nicht auf Missionstätigkeiten in Indonesien angewandt werden könne; auch sei die Tätigkeit nicht im Sinne von § 9 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) gemeinnützig gewesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat das Provinzialat zum Verfahren beigegeben und der Klage für die Zeit ab Juli 1965 stattgegeben. Es hat ausgeführt: Aufgrund der vom Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) in § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG eingeführten Pflichtversicherung auf Antrag für Deutsche, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind, könne das Territorialitätsprinzip ab Juli 1965 der Nachversicherung nicht mehr entgegenstehen. Die Vorschrift erfasse Missionstätigkeiten im engeren Sinne. Eine Versicherungsfreiheit von Ordensmitgliedern bei Auslandstätigkeiten beruhe seitdem — nur — auf dem vom Orden unterlassenen Versicherungsantrag und nicht — mehr — auf dem *Territorialitätsprinzip*. Die übrigen Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 AVG in der vor dem 1. Januar 1973 geltenden Fassung (aF) habe der Kläger erfüllt; insbesondere sei er in Indonesien gemeinnützig tätig gewesen; auch die Entwicklungshilfe im Ausland sei gemeinnützig.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte, das angefochtene Urteil aufzuheben.

Sie rügt die Verletzung des § 9 Abs. 5 AVG aF. Nach wie vor sei das Territorialitätsprinzip für die versicherungsrechtliche Beurteilung einer Auslandsbeschäftigung maßgebend. Die Pflichtversicherung auf Antrag ergänze es nur. Ohne solchen Antrag sei das Territorialitätsprinzip nicht zu durchbrechen. Überdies sei der Kläger nicht nur für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt gewesen.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das LSG hat zu Recht entschieden, daß der Kläger ab Juli 1965 bis Ende 1970 nachzuversichern ist.

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 AVG in der hier maßgeblichen bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung (vgl. BSG in SozR 2200 § 1232 Nr. 1) sind Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die aus ihrer Gemeinschaft ausscheiden, für die Zeit nachzuversichern, in der sie aus überwiegend religiösen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt waren, aber der Versicherungspflicht nicht unterlagen (oder nach § 8 Abs. 3 AVG befreit waren). Diese Nachversicherungsvorschrift steht im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG aF; § 9 Abs. 5 AVG aF soll den Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, die während ihrer Mitgliedschaft keinen Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG erlangen konnten, nachträglich Schutz im Wege der Nachversicherung verschaffen (vgl. SoZR Nr. 6 zu Art. 2 § 3 ArVNG). Im Hinblick auf diesen Zusammenhang soll die Nachversicherung nach § 9 Abs. 5 AVG an sich wohl nur für Beschäftigungszeiten erfolgen, die wegen fehlender oder wegen zu geringer Barbezüge (oder wegen einer Befreiung nach § 8 Abs. 3 AVG) nicht von § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG erfaßt waren; das bedeutet, daß eine Beschäftigung im Ausland hiernach nicht nachversichert werden könnte, weil § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG — aufgrund des Territorialitätsprinzips — nur für Beschäftigungen im Inland gilt.

Mit dem LSG meint jedoch der Senat, daß die durch § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG ab Juli 1965 eingeführte Versicherungspflicht auf Antrag für Beschäftigungen im Ausland

eine neue Lage auch hinsichtlich der Auslegung des § 9 Abs. 5 AVG geschaffen hat. Der Wortlaut der Vorschrift setzt ohnedies nur voraus, daß der Ausscheidende „der Versicherungspflicht nicht unterlag“; ein bestimmter Grund ist nicht genannt; der Grund kann daher auch ein unterlassener Antrag nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG sein. Für ein solches Verständnis spricht jedenfalls, daß die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG gerade auch für Mitglieder geistlicher Genossenschaften vorgesehen ist; ein genereller Ausschluß ihrer Auslandsbeschäftigungen von der Nachversicherung nach § 9 Abs. 5 AVG erschiene daher nicht verständlich; ihr nachträglicher Schutz bliebe dann ohne einleuchtenden Grund unvollständig.

Eine solche Nachversicherung muß freilich, um den Zusammenhang mit § 2 zu wahren, voraussetzen, daß nicht nur der Tatbestand des § 9 Abs. 5 AVG, sondern auch der des § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG erfüllt wird; es muß sich also um eine Beschäftigung handeln, in der das Mitglied der Gemeinschaft aus überwiegend religiösen Gründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt war (§ 9 Abs. 5 AVG), und diese Beschäftigung muß im Ausland nur für eine begrenzte Zeit ausgeübt worden sein (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG). Außerdem gebietet das Antragsprinzip des § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG die Einschränkung, daß die Nachversicherung nur erfolgen darf, wenn die Gemeinschaft zustimmt und zur Entrichtung der Beiträge bereit ist. In diesem Fall entsteht niemandem ein Nachteil; vielmehr ist der Sinngehalt des § 9 Abs. 5 AVG für Mitglieder geistlicher Gemeinschaften hiermit erst voll ausgeschöpft.

Nach den Feststellungen des LSG sind diese Anforderungen erfüllt. Der Beigeladene des Ordens hat sich gegen das Begehren des Klägers auf Nachversicherung nicht gewehrt; er hat sogar schon einen für die Beitragsentrichtung bestimmten Betrag hinterlegt. Daß der Kläger für dauernd nach Indonesien entsandt worden war, ist nicht festgestellt; § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG fordert nicht, daß die Beschäftigung im Ausland von vornherein auf eine bestimmte Zeit begrenzt ist, es ist auch keine zeitliche Höchstgrenze vorgeschrieben (Verbands-Kommentar, Rand-Nr. 30c zu § 1227 RVO). Der Kläger war in der streitigen Zeit mit gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt. Gemeinnützige Tätigkeiten gemäß § 9 Abs. 5 AVG sind Tätigkeiten im sozialen (mitmenschlichen) Bereich, die unmittelbar dem Nutzen der Allgemeinheit dienen (BSG 31, 139, 141). Bei der Auslegung des gleichen Begriffs in § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG hat allerdings der 3. Senat (SozR Nr. 6 zu § 2 AVG) einer Seelsorge durch Missionare für Personen im Ausland die Anerkennung als gemeinnützige Tätigkeit versagt. Ob dem zuzustimmen ist (vgl. dazu § 101 Satz 1 AVG), kann hier offen bleiben. Selbst wenn Tätigkeiten zum Nutzen von „Allgemeinheiten“ des Auslands und die Seelsorge als solche nicht als gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 5 AVG aF angesehen werden könnten, hat der Kläger dennoch genügend andere Tätigkeiten zum Nutzen der deutschen Allgemeinheit in Indonesien verrichtet. Nach den Feststellungen des LSG hat er dort auch das Schulwesen mit auf- bzw. ausgebaut und betreut, die Kranken mit dem Nötigsten versorgt und ab 1966 zusätzlich Funktionen in Gremien der kirchlichen Entwicklungshilfe und für den sozialökonomischen Aufbau Indonesiens wahrgenommen. Zumindes diese — gegenüber der Seelsorge nicht zurücktretenden — Tätigkeiten waren gemeinnützig, weil sie zu den Gemeinschaftsaufgaben der Entwicklungshilfe gerechnet werden müssen (s. hierzu SozR Nr. 6 zu § 2 AVG, Aa 9 unten), welche die Industrienationen einschließlich der Bundesrepublik Deutschland und auch die Kirchen im Rahmen ihrer Glaubenslehre weltweit wahrnehmen. Die einschlägige Arbeit der Mitglieder geistlicher Genossenschaften in den sogenannten „unterentwickelten Ländern“ ist dem staatlich geförderten Einsatz von Entwicklungshelfern in diesen Ländern gleichzustellen; auch diese „Missionstätigkeit“ verbessert die sozialökonomischen Lebensbedingungen der betreuten Personen. Die von Missionaren verrichteten Leistungen dieser Art liegen im allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und menschlich-sittlichen Interesse; sie erfüllen damit unmittelbar wich-

tige nationale Anliegen der Allgemeinheit im Inland. Das kommt auch in der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG dadurch zum Ausdruck, daß diese Tätigkeiten auf Antrag in der deutschen Rentenversicherung zu versichern sind. Hiernach war der Revision der Beklagten der Erfolg zu versagen.

2. Kommentar

Die deutschen Rentenversicherungsgesetze (das AVG und das 4. Buch der RVO) finden auf Deutsche (also auf Bürger der BRD), die dauernd im Ausland tätig sind, keine Anwendung. Diese rechtlich einwandfreie Lage ist eine Folge des sog. Territorialitätsprinzips. Dieses Prinzip besagt, daß deutsche Arbeitnehmer, die im Auftrag ihrer Firma im Ausland tätig sind, durch den inländischen Arbeitgeber nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert werden können. Dieses Territorialitätsprinzip findet in der Praxis eine Einschränkung durch die sog. Ausstrahlungstheorie. Danach können deutsche Arbeitnehmer, die im Ausland tätig sind, auch dann noch durch den deutschen Arbeitgeber in der BRD in der Rentenversicherung pflichtversichert werden, wenn die Auslandstätigkeit vertraglich genau begrenzt ist oder sonst aller Wahrscheinlichkeit nach nicht einen Zeitraum von 2 Jahren überschreitet.

Aus diesen Prinzipien ergibt sich die Regel: Wo in diesen Fällen keine Pflichtversicherung möglich ist, da kann auch keine Nachversicherung erfolgen, weil Nachversicherungsbeiträge Pflichtbeiträge sind.

Das BSG hat als maßgeblich für seine Entscheidung den § 2, Abs. 1, Nr. 10 AVG ins Spiel gebracht; dieser Gesetzestext behandelt die rentenversicherungsrechtliche Stellung von Entwicklungshelfern, er lautet wie folgt:

„In der Rentenversicherung der Angestellten werden versichert Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die nicht nach den Nummern 1 bis 9 versicherungspflichtig und im Ausland für eine begrenzte Zeit beschäftigt sind oder im Ausland oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine solche Beschäftigung vorbereitet werden, wenn sie vor Beginn der Beschäftigung oder der Vorbereitungszeit zuletzt nach diesem Gesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz oder in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren und die Versicherung von einem Wirtschaftsunternehmen, einer Organisation die Aufgaben der Entwicklungshilfe wahrnimmt, einer der Nummer 7 genannten Gemeinschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beauftragt wird, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, von der Antragstellung an für die Dauer der Beschäftigung oder Vorbereitungszeit.“

Man kann sich darüber streiten, ob der Pater oder die Schwester Missionar im Sinne des § 2, Abs. 1, Nr. 10 AVG gleichzeitig ein Entwicklungshelfer ist oder nicht. Man wird jedoch konstatieren müssen, daß es den klassischen „Heidenmissionar“ nicht mehr gibt. Man kann hier wirklich sagen, daß heute jeder Missionar oder jede Missionsschwester neben seiner/ihrer seelsorglichen Tätigkeit auch, wenn nicht sogar manchmal überwiegend, wer aber kann hier die Grenzen abstecken, mit Aufgaben der Entwicklungshilfe befaßt ist.

Vor dem Rentenreformgesetz bestand hinsichtlich der Nachversicherung von ehemaligen Ordensmitgliedern faktisch ein Zweiklassenrecht. Es konnten vor dem 31. 12. 72 nur diejenigen Ordensmitglieder nachversichert werden, die während ihrer Ordenszugehörigkeit eine privilegierte Tätigkeit ausgeübt hatten. Für alle anderen Ordensmitglieder bestand die Möglichkeit einer Nachversicherung nicht. Dieser Zustand war von den tragenden Prinzipien des klösterlichen Ordensrechts her untragbar, denn das kirchliche Ordensrecht kennt nur eine Gleichheit der Ordensmitglieder, basierend auf der Ordensprofess und der damit verbundenen Gelübde, also unabhängig davon, welche konkrete Tätigkeit ein Ordensmitglied im Auftrag seiner Ordensgemeinschaft ausgeübt hat.

Dieser unbefriedigende Zustand wurde durch das Rentenreformgesetz abgeändert, so daß ab 1. 1. 73 alle ehemaligen Ordensmitglieder, unbeschadet ihrer Tätigkeit, die sie innerhalb ihrer Ordensgemeinschaft ausgeübt haben, nachzuversichern sind, mit gleichem Datum ist auch die unliebsame Antragsfrist von einem Jahr weggefallen. Alle nach dem 1. 1. 73 ausgeschiedenen Ordensmitglieder sind jetzt unterschiedslos, frühestens ab 1. 3. 57, für die Zeit ihrer satzungsmäßigen Mitgliedschaft nachzuversichern. Der Beginn der Nachversicherung ist damit genau fixiert: ab dem Tag der 1. Profess oder der 1. Bindung; die Nachversicherung endet mit dem Tag des faktischen Ausscheidens. Nicht der Nachversicherung unterliegen Zeiten einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung, gleich ob diese Zeiten mit einem anerkannten Examen abgeschlossen worden sind oder nicht. Diese Zeiten können gegebenenfalls als Ausfallszeiten anerkannt werden, die diesbezüglichen Anträge muß das ehemalige Ordensmitglied selbst bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger stellen.

Nach dem geltenden Recht können dagegen — nach wie vor — deutsche Ordensangehörige dann nicht durch ihre deutsche Heimatprovinz nachversichert werden, wenn sie als Missionsschwestern oder Missionare im Ausland, also in den Missionsgebieten, eingesetzt sind. Das Gleiche gilt für die deutschen Patres und Schwestern, die z. B. in den Generalaten ihrer Ordensgemeinschaft in Rom tätig sind. Diese Lücke ist bedauerlich, kann aber gesetzestehnisch kaum geschlossen werden. Das BSG hat diese vom Ordnungsrecht her unerwünschte Lücke durch sein Urteil vom 15. 6. 1976 geschlossen; wenn auch auf freiwilliger Basis, so können jetzt doch wenigstens die Missionskräfte der deutschen Orden nachversichert werden. Die durch das BSG-Urteil eingetretene Modifikation des § 9, Abs. 5 AVG hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin richtig wie folgt zuzusammengefaßt (Schreiben vom 8. 7. 1977 zu VSNR 53 170743 J 015—BKZ 5012):

„Das Bundessozialgericht kam in seinem Urteil vom 15. 6. 1976 — 11 RA 116/75 — zu dem Ergebnis, daß eine Nachversicherung gem. § 9, Abs. 5A VG unter gewissen Voraussetzungen auch für Zeiten des Auslandseinsatzes zulässig ist, und zwar dann, wenn

- a) die Tätigkeit des Mitgliedes n a c h d e m 30. 6. 1965 im Ausland ausgeübt worden ist und
- b) einem Antrag auf Versicherungspflicht gem. § 2, Abs. 1, Nr. 10 AVG ggf. entsprochen worden wäre.“

Die Orden sind zu dieser Regelung gesetzlich nicht verpflichtet. Es besteht zur Nachversicherung der Missionare kein Rechtszwang; wenn Missionare ab 1. 7. 65 nachversichert werden, dann geschieht dieses freiwillig, die mögliche Nachversicherung ist damit einer Ermessensentscheidung der deutschen Ordensprovinz anheim gestellt. Von unserem kirchlichen Ordensverständnis her können wir nur die durch das BSG-Urteil geschaffene Möglichkeit begrüßen. Dadurch wird die letzte, noch bestehende Ungleichbehandlung von Ordensleuten *via facti* eliminiert. In diesem Zusammenhang muß bemerkt werden, daß ab 1. 1. 73 der Deutsche Katholische Missionsrat (DKMR) für die deutschen Missionskräfte im Ausland an das jeweilige Mutterhaus in der BRD einen Zuschuß zur Altersversorgung dieser Missionare zahlt. Wenn diese Zuschüsse in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt worden sind, dann sind diese Beitragsleistungen ihrer Struktur nach freiwillige Beiträge, die einen anderen Stellenwert haben als Pflichtbeiträge. Bei einer Nachversicherung werden jedoch diese freiwilligen Beiträge im Rahmen der Vorschrift des § 124, Abs. 3 AVG in der Fassung des Rentenreformgesetzes in die besser gestellten Pflichtbeiträge umgewandelt.

Das BSG hat sich in seinem Urteil vom 15. 6. 1976 etwas schwer damit getan, nachzuweisen, daß deutsche Missionskräfte gleichzeitig Entwicklungshelfer im Sinne des § 2, Abs. 1, Nr. 10 AVG sind. Von dem missionarischen Alltag her gesehen muß jedoch der Auffassung des Bundessozialgerichtes zugestimmt werden.